



**Energie AG Oberösterreich,  
Kraftwerk Weinbach an der Ischl,  
Ersatzneubau;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Energie AG Oberösterreich um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzneubaus des Kraftwerkes Weinbach an der Ischl gemäß dem diesbezüglich vorgelegten Einreichprojekt „Energie AG Oberösterreich, Ersatzneubau Kraftwerk Weinbach, Ischler Ache KM 8.950“, W233-GZ2260 vom Jänner 2026, samt Projektergänzungen vom Juni 2026, erstellt durch die ZT Fritsch GmbH, Steyr.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt St. Wolfgang i.S., Großer Saal, Rudi Nierlich Platz 1, 5360 St. Wolfgang i.S.</b>	
<b>Datum:</b> <b>13.07.2026</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:45 Uhr</b>

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Energie AG Oberösterreich hat unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt durch die Fritsch ZT GmbH, Steyr, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzneubaus des Kraftwerkes Weinbach an der Ischler Ache, km 8,950, in der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, angesucht.

Das Projekt umfasst einerseits die Neuerrichtung des Wehrkraftwerkes in drei Phasen und andererseits den Rückbau der Bestandsanlagen.

### **Wesentliche Bestandteile der neuen Anlage sind:**

- Organismenaufstiegshilfe
- Kraftanlage
- Kies- bzw. Ejektorschleuse
- Teilung der bestehenden einfeldrigen Wehranlage
- Unterwasser-Sohlanpassung mit Tiefenrinne
- Herstellung einer Ableitung des Weinbaches als Wiesenbach im derzeitigen Verlauf des Triebwasserkanals

### **Folgender Konsensantrag wurde gestellt:**

- Errichtung einer Kraftanlage, ausgelegt auf eine Triebwassernutzung von 13,0 m<sup>3</sup>/s an ca. 70 Tagen Volllast.
- Die Fallhöhe wird durch einen Rückbau von bestehenden Sohlschwellen im Unterwasser (Sohlabsenkung im Projekt ca. 350 m lang, Maximum bei Profil 2 um ca. 2,0 m), bei gleichbleibendem Oberwasserspiegel von 527,50 m ü. A.
- Für die Bruttofallhöhe von 6,50 m und Nutzung der Ejektorwirkung bei Überwasser errechnet sich bei Volllast mit Ejektor eine Engpassleistung von ca. 705 kW.
- Die Regeljahresarbeit kann zukünftig mit ca. 3,0 Mio. kWh/a abgeschätzt werden.
- Rückbau der Altanlage mit geänderter Ableitung – Kappellenbach vorgesehen.
- Umbau der Wehranlage zu einer 2-feldrigen Schlauchwehr bei gleichbleibendem Stauziel von 527,50 m ü. A.
- Schutzwasserbauliche Maßnahmen zur Ableitung von Hochwässern im Weinbach (Kapellenbach)

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Einreichprojekt „Energie AG Oberösterreich, Ersatzneubau Kraftwerk Weinbach, Ischler Ache KM 8.950“, W233-GZ2260 vom Jänner 2026, samt Projektergänzungen vom Juni 2026, erstellt durch die ZT Fritsch GmbH, Steyr
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12291)</li><li>• beim Marktgemeindeamt St. Wolfgang im Salzkammergut <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 06138-2312)</li></ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-15, 21, 32, 38, 41, 72, 99, 104a, 105, 107, 108 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Wolfgang i.S.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

**Marktgemeinde St. Wolfgang i.S.**, Rudi Nierlich Platz 1, 5360 St. Wolfgang i.S.

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

**Gemeinde Strobl**, Dorfplatz 1, 5350 Strobl und **Stadtgemeinde Bad Ischl**, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl

mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.